



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

E. Die Kosten für die Durchführung des Luftschutzes

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

- Zu a) Leitungen, die durch die LS-Räume führen, sind abzustellen, da bei Schäden die Gefahr von Verbrennungen und Verbrühungen besteht. Die Feuerungstüren sind zur Herabsetzung der Dampferzeugung zu öffnen.
- Zu b) Warmwasserheizungen führen als Wärmeträger große Wassermengen. Diese können nach Beschädigung der Leitungsanlagen bei Ausströmen des Wassers und Uebertritt in die LS-Räume unter Umständen lebensbedrohend sein. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß die an oder durch die LS-Räume führende Warmwasserrohranlage bei Fliegeralarm abgesperrt werden kann.

Nach Ziff. 45 der LDv. 755 kann der „Betriebluftschutzeiter“ (Schulleiter) zur Vermeidung allzu langer Unterbrechungen des „Betriebes“ diesen auf eigene Verantwortung noch vor der Entwarnung wieder aufnehmen.

III/C/45  
LDv. 755

Der hier dem Betriebsführer gegebene Selbstentscheid gilt im Sinne des Gesetzgebers nur für wichtige (Kriegs-) Betriebe, Forschungsstätten, Institute. Inwieweit diese Anordnung auch bei Krankenhäusern (Kliniken) Anwendung findet, wird von der jeweiligen Lage abhängig zu machen sein.

### ***E. Die Kosten für die Durchführung des Luftschutzes***

Bei den Kosten für die Durchführung des Luftschutzes ist zu unterscheiden zwischen sächlichen und persönlichen Kosten einerseits und einmaligen und laufenden Kosten andererseits.

Es ist außerdem zu beachten, ob es sich hierbei um Häuser und Grundstücke handelt, die sich im Besitze des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. — d. h. des Schulträgers — befinden oder ob der Schulträger Mieter ist.

*1. Der Schul(Hochschul-)unterhaltsträger ist Besitzer der Häuser und Grundstücke, für die Luftschutzmaßnahmen zur Durchführung kommen.*

**A. Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und Erweiterten Selbstschutz.**

**1. Reich**

- a) Altreich (einschl. Saargebiet und Hamburg),
- b) die 10 Reichsgaue.
  - a) Reichseinrichtungen,
  - β) Einrichtungen der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

Zu 1a), 1bα)

Nach dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1940 — A 1301 (40) — 29 I (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1940), betr. Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940, wurde bestimmt:

Die Buchung der Kosten geschieht bei dem (im Haushaltsjahr 1938 zum erstenmal) neugeschaffenen Titel 15 a mit der Zweckbestimmung: „Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und Erweiterten Selbstschutz“.

Der Titel 15 a erhält die Fassung:

1. Herrichtung und Unterhaltung von Luftschutzräumen einschl. der ersten Geräte- und Materialbeschaffung, soweit die Kosten 30 000,— RM<sup>1)</sup> nicht übersteigen, sowie behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzkellern.
2. Sonstige Maßnahmen (Geräteergänzung, Ausbildung, Verdunklung usw.)
3. Aufwendungen für die Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz.

Daraus ergibt sich, daß Kosten, die den Betrag von RM 50 000,— (ab Haushalt 1942!) übersteigen, einer be-

<sup>1)</sup> Für das Haushaltsjahr 1942 ist dieser Betrag auf 50 000,— RM erhöht worden. Siehe auch Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1941 S. 262 — E 4 — vom 11. November 1941 — A 1301 (42) — 1190/41 I g. Auf den Erlaß vom 29. 10. 1938 (RBB 1938 — S. 333/336) — A 1301 39 — 5 I g —, wonach Luftschutzmaßnahmen in Luftschutzorten II. Ordnung nur in den wichtigeren Orten und im Benehmen mit den Luftgaukommandos in Betracht kommen, wird Bezug genommen.

sonderen Genehmigung durch den Reichsfinanzminister bedürfen.

Nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. 10. 1938 — A 1301 (39- 5 I g) — (RBB. S. 333) darf für Gerät, das bei Luftschutzübungen usw. infolge Verschleiß oder Beschädigung ersetzt werden muß, entsprechend dem Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten, jährlich bis zu 0,1 v. H. der seinerzeit ermittelten Kostensätze in Ansatz gebracht werden.

### Zu 1 b $\beta$ )

Für schulische und sonstige Erziehungseinrichtungen der Gemeinden, Gemeindeverbände usw. gilt, daß die Kosten für alle Luftschutzmaßnahmen (einmalig, laufend) von diesen in deren Haushalt ausgebracht werden müssen. Bedürftige Gemeinden erhalten Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock des Reichsministers des Innern.

### 2. L ä n d e r

- a) Preußen.
- b) Die übrigen Länder.
  - $\alpha$ ) Staatliche Einrichtungen,
  - $\beta$ ) Nichtstaatliche Einrichtungen.

### Zu 2 a $\alpha$ )

Die Ausführung und Finanzierung von Bauten (Luftschutzräume, behelfsmäßige Luftschutzräume usw.) für die Durchführung des Luftschutzes geschieht über die zuständigen Hochbauämter im preußischen Verwaltungswege.

Dagegen werden die Kosten für Verdunklung, für die Beschaffung von Selbstschutzgerät und sonstiger Ausrüstungsstücke sowie für die Heranziehung zu persönlichen Diensten bei Kap. 175, Tit. 26 als Mehrausgabe verrechnet (s. auch die Erlasse des REM vom 2. 8. 40 — E III b 1761 —<sup>1)</sup> und vom 5. 12. 1940 — E III c 3248 (III. Teil S. 335).

<sup>1)</sup> Wegen der Entschädigung für Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz hat der RdLu.ObdL mit Erlaß vom 23. 4. 1941 Insp. d. Luftschutzes Nr. 5351/41 (2 II B) Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO erlassen, die zu beachten sind (s. III. Teil S. 319, vgl. auch S. 344 u. 345).

### Zu 2a β)

Bei den nichtstaatlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des Schulwesens (Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) bringen diese die Kosten in ihrem Haushalt auf.

Bei Bedürftigkeit werden Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock des Reichsministerium des Innern gewährt.

### Zu 2b α)

Die Veranschlagung der Mittel für die Durchführung von Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden geschieht unter dem Titel 205 gemäß dem Eingliederungsplan (Anlage 3 des Rund-Erlasses RFinM vom 12. 11. 1941 — Lg 1400 — 110 I A — RBB S. 265).

Dieser Titel hat die Fassung: Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz und im Erweiterten Selbstschutz einschl. Reisekosten. Er erfaßt also alle persönlichen und sächlichen Kosten.

### Zu 2b β)

Die Richtlinien von 2 a β) gelten auch hier.

## B. Luftschutzmaßnahmen im Werkluftschutz.

Nur wenige „Betriebe“ im Bereich der Unterrichtsverwaltung sind im Werkluftschutz erfaßt.

Sie sind dem Reichsverband der deutschen Industrie beitragspflichtig.

Die Ausbringung der Beträge für einmalige Ausgaben (Luftschutzräume, Einrichtung, Ausstattung usw.) sowie für die laufenden Ausgaben erfolgt im Haushalt dieser „Betriebe“ unter Titel 15 a.

*II. Die Schulen (Hochschulen) bzw. andere Einrichtungen der Unterrichtsverwaltung) befinden sich in Mietgebäuden bzw. auf Mietgrundstücken.*

Für die Kostenregelung bei Mietgebäuden und Grundstücken gelten folgende Erlasse des RdLu.ObdL:

1. „Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und Brandmauerdurchbrüchen“ vom 6. Februar 1941 (RMinBl. Nr. 5 S. 46).
2. „Zweite Richtlinien über Art und Umfang des Beitragens bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen in bestehenden Gebäuden“ vom 26. Juli 1941 (RMinBl. Nr. 26 S. 183) (III. Teil S. 320)  
und in Ergänzung hierzu:
3. „Bestimmungen über das Verfahren bei der Erstattung geldlicher Aufwendungen für die Herrichtung von Luftschutzräumen“ (kurz „Verfahrensbestimmungen“ genannt). Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. August 1941 (RMinBl. Nr. 30 S. 228).

Hiernach gilt folgendes:

- a) Geldaufwendungen für „behelfsmäßige“ und für „endgültige“ Maßnahmen im Selbstschutz:

Nach den „Zweiten Richtlinien“ erstattet das Reich dem Hauseigentümer für Herrichtungen in Luftschutzräumen des Selbstschutzes, die nach dem 1. Oktober 1941 fertig wurden, die Kosten.

Es wird dabei nicht unterschieden, ob es sich um „behelfsmäßige“ oder „endgültige“ Maßnahmen handelt (Zweite Richtl. § 22, 23, 10).

Diese großzügige und weitgefaßte Einbeziehung jedes deutschen Wohnhauses oder Grundstückes in den Kreis der Wehrbauten hat besondere Bedeutung für die Inhaber bzw. Leiter von privaten Schulen und Unterrichtsanstalten — soweit sie dem Selbstschutz zugeteilt sind.

- b) Geldaufwendungen für „behelfsmäßige“ und „vorwiegend behelfsmäßige“ Maßnahmen bei Betrieben und öffentlichen Dienststellen:

Den öffentlichen Dienststellen und Betrieben, die nicht zum Selbstschutz, sondern zum Erweiterten Selbstschutz bzw. Werkluftschutz gehören, werden die Kosten vom Reich nicht ersetzt (Zweite Richtl. § 30).

Diese Dienststellen usw. sind dem Hauseigentümer „beitragspflichtig“. Der von ihnen zu tragende Kostenanteil bemißt sich nach der Miethöhe im Verhältnis zur Gesamtmiete des Grundstücks, nicht nach der Personenzahl (Zweite Richtl. § 31).

- c) Geldaufwendungen für „endgültige“ und „vorwiegend endgültige“ Maßnahmen bei „öffentlichen Dienststellen“ und „Betrieben“:

An die Stelle des unter b) aufgeführten Grundsatzes der Kostenbeteiligung (der Beitragspflicht!) tritt eine Mieterhöhung bis zu 7 v. H.

Die Kosten für alle diese Maßnahmen sind seitens der Schulen und Hochschulen gemäß den unter A 1. und 2. aufgeführten Finanzierungs- bzw. Etatgrundsätzen aufzubringen, also in den Haushalten auszubringen.

(S. auch Runderlaß des REM. vom 2. 10. 1941 — E IV a Nr. 4500/41, K I b, E III (III. Teil S. 345), betr. Luftschutz in staatl. Bau-, Ingenieur-, Meister- und Berufsfachschulen für Metallgewerbe usw.)